



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim  
über die Befreiung von der  
Studiengebühr  
für Internationale Studierende  
nach § 6 Abs. 4 und 5 LHGebG

Nr. 1250 Datum: 15.11.2019

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## **Satzung der Universität Hohenheim über die Befreiung von der Studiengebühr für Internationale Studierende nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG**

Zur Regelung der Befreiung Internationaler Studierender von der Gebührenpflicht nach dem Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (GBl. S. 10, 245), hat der Senat der Universität Hohenheim auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) und § 6 Abs. 4 Satz 1 und 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245) am 10.07.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor erteilt mit seiner Unterschrift auf Seite 4 gleichzeitig seine Zustimmung zu der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Vorbemerkung zum Sprachgebrauch</b> .....	1
<b>§ 1 Anwendungsbereich</b> .....	1
<b>§ 2 Befreiungskontingent</b> .....	2
<b>§ 3 Zuständigkeit</b> .....	2
<b>§ 4 Befreiungsantrag</b> .....	2
<b>§ 5 Kriterien der Entscheidung über die Befreiung</b> .....	2
<b>§ 6 Auswahlverfahren</b> .....	3
<b>§ 7 Entscheidung</b> .....	3
<b>§ 8 Mitwirkungspflichten</b> .....	4
<b>§ 9 Inkrafttreten</b> .....	4

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Hohenheim erhebt für das Land Baden-Württemberg von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende) für ihr Lehrangebot einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden in Bachelorstudiengängen, konsekutiven Masterstudiengängen sowie in grundständigen Studiengängen nach § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) Studiengebühren.
- (2) Diese Satzung regelt die Befreiung von der Studiengebühr nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG.
- (3) Sie gilt für internationale Studienanfänger, die ihr Studium in einem internationalen Masterstudiengang der Universität Hohenheim aufnehmen.

## **§ 2 Befreiungskontingent**

- (1) Die Zahl der Befreiungen nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG durch die Universität Hohenheim wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 LHGebG durch das Wissenschaftsministerium für jeweils drei Jahre festgelegt.
- (2) Darüber hinaus kann die Universität Hohenheim weitere Befreiungen aus dem anteiligen Betrag der eingenommenen Studiengebühren nach § 4 Absatz 3 LHGebG vorsehen. Hierüber entscheidet der Rektor zu Beginn eines jeden Sommersemesters für das folgende akademische Jahr.
- (3) Über den Umfang der Verwendung des Befreiungskontingents entscheidet der Rektor. Das Befreiungskontingent wird innerhalb der Universität Hohenheim wie folgt verteilt:
  - a) Die Fakultäten erhalten ein anteiliges Befreiungskontingent; jede Fakultät jedoch wenigstens einen Platz, sofern die Höchstzahl der Befreiungen dies zulässt.
  - b) Die Entscheidung über die Verteilung des Befreiungskontingents trifft der Rektor. Der Anteil soll sich nach dem Verhältnis der Anzahl Internationaler Studierender der jeweiligen Fakultät zu der Gesamtzahl Internationaler Studierender der Universität Hohenheim im Wintersemester vor dem Zulassungsjahr bemessen. Sind Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, dann entscheidet der Rektor über die Verteilung nach sachgerechten Kriterien.
  - c) Innerhalb der Fakultät entscheidet der Dekan über die Verteilung auf die jeweiligen Studiengänge.
  - d) Eine Fakultät kann ihr Kontingent einer anderen Fakultät der Universität Hohenheim zur Verfügung stellen. Die Entscheidung darüber trifft der Dekan.

## **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Über die nach dieser Satzung beantragten Befreiungen entscheidet der jeweilig für den Studiengang zuständige Dekan im Rahmen des festgelegten Befreiungskontingents. Die Entscheidung ergeht auf Vorschlag des Befreiungsausschusses.
- (2) Als Befreiungsausschüsse werden die Zulassungsausschüsse der Studiengänge eingesetzt, für die die Fakultät ein Befreiungskontingent festgelegt hat.
- (3) Der Befreiungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung für die Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Befreiungsantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Gebührenpflicht ergeht auf Antrag. Der form- und fristgerechte Zulassungsantrag gilt dabei als Befreiungsantrag.
- (2) Die dem Zulassungsantrag gemäß Zulassungssatzung beizufügenden Unterlagen werden für die Entscheidung über die Befreiung herangezogen.
- (3) Die weiteren Angaben zur Staatsangehörigkeit, zum Geschlecht und zu sozialen Kriterien können freiwillig angegeben werden.

## **§ 5 Kriterien der Entscheidung über die Befreiung**

- (1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Studiengebühr wird aufgrund der besonderen Begabung des Internationalen Studienanfängers, der Staatsangehörigkeit, sozialer Kriterien und Aspekten der Gleichstellung der Geschlechter getroffen.

- (2) Kriterium zur Feststellung der besonderen Begabung ist die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses gemäß Zulassungssatzung. Im Ergebnis der Notenberechnung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird wie folgt in Punkte umgerechnet: **40 Punkte** für die Note 1,0 (4,0 bei Grade Points) und **10 Punkte** für die Note 4,0 (1,0 bei Grade Points), die Abstufung dazwischen erfolgt linear in 0,1 Notenschritten (bzw. Grade Point Average).
- (3) Kriterien, die außerdem berücksichtigt werden:
- a) Soziale Kriterien, die in ihrer Gesamtschau auf eine Bedürftigkeit schließen lassen, insbesondere:
- Finanzielle Bedürftigkeit (z.B. Selbstfinanzierung des Studiums)
  - Herkunft bzw. Zugehörigkeit zu einer sozial oder anderweitig benachteiligten Gruppe (z.B. ethnische Zugehörigkeit)
  - Gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Behinderung oder chronische Krankheit)
  - Besondere persönliche Umstände (z.B. Opfer von Gewalttaten, Migration oder Flucht)
  - Familiärer Hintergrund (z.B. Versorgung von Kindern / Familie, Herkunft aus einer Nicht-Akademiker-Familie, Herkunft aus einer sozial schwachen Familie)
- b) Gleichstellung der Geschlechter durch ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Vergabe der Befreiung.
- c) Für die Kriterien nach a) und b) können bis zu **10 Punkte** vergeben werden.
- (4) Die in den Kriterien nach Absatz 2 und 3 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Internationale Studierende die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung als Befreiungskontingente zur Verfügung stehen, erfolgt eine Auswahl gemäß folgendem Verfahren.
- (2) In einem ersten Schritt wird auf Grundlage der nach § 5 Absatz 2 festgestellten besonderen Begabung eine erste Rangliste mit allen Antragstellern erstellt.
- (3) Von dieser Rangliste werden diejenigen Antragsteller ausgewählt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, besitzen.
- (4) Übersteigt das jeweils zur Verfügung stehende Befreiungskontingent die Zahl der so ausgewählten Antragssteller, wird eine weitere Rangliste unter Berücksichtigung der Gesamtpunktzahl gemäß § 5 Absatz 2 und 3 erstellt.
- (5) Von dieser weiteren Rangliste werden dann die Antragsteller aller verbliebenen Nationalitäten ausgewählt.
- (6) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## § 7 Entscheidung

- (1) Innerhalb des nach § 2 festgelegten Befreiungskontingents trifft der Befreiungsausschuss aufgrund der in § 5 genannten Kriterien und dem nach § 6 vorgenommenen Auswahlverfahren eine Auswahlentscheidung.

- (2) Auf Grundlage der Auswahlentscheidung des Befreiungsausschusses spricht der zuständige Dekan die Befreiung von der Studiengebühr aus. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Der Bescheid kann insbesondere auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, die eine regelmäßige Überprüfung der besonderen Begabung oder sozialen Kriterien ermöglichen. Die Fakultäten/der Dekan und die Befreiungsausschüsse werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Akademische Auslandsamt unterstützt.
- (3) Die Befreiung von der Studiengebühr erfolgt als Gebührenvollbefreiung und gilt für die Dauer der Regelstudienzeit.
- (4) Die Befreiung endet bei einem Wechsel des Studiengangs. Die Befreiung kann für den neuen Studiengang erneut beantragt werden.
- (5) Eine Befreiung von der Studiengebühr nach dieser Satzung kann nur ausgesprochen werden, wenn nicht gleichzeitig andere Befreiungstatbestände vorliegen, auf deren Grundlage eine Befreiung ausgesprochen wurde oder auszusprechen wäre.
- (6) Es besteht keine Pflicht zur Ausschöpfung des Befreiungskontingents.

### **§ 8 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Antragssteller sind verpflichtet, der Universität Hohenheim die für die Befreiung erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Antragssteller und nach dieser Satzung befreiten Internationalen Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Befreiung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Befreiung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Universität Hohenheim ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim über die Befreiung von der Studiengebühr für Internationale Studierende nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG vom 09. August 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1163 vom 09. August 2017) sowie die Änderung vom 14.05.2018 (veröffentlicht ebd.) außer Kraft.

Stuttgart, den 15.11.2019

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-